



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

24) Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden
bepflanzt werden sollen. 1768

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

und deren Beytreibung verfahren, auch, auf deren Kösten, die Commission auf einen benachbarten Beamten, oder Gerichtshaber erkannt und erlassen werden. Wie nun diesem Unserm Befehl die schuldige Folge geleistet seye, darüber haben gedachte Beamte und Gerichtshaber die Dorfsrichter und Gemeinheitsvorsteher, als welche diesertwegen responsible seyn sollen, nun und dann ad Protocollum zu vernehmen, und am Ende künftigen Monats July, wie weit aber nach der Erndte, die Wegebeesserung fortgesetzt worden, am Ende künftigen Monats Octobris ihren ausführlichen Bericht an unsern Hochfürstl. geheimen Rath zu erstatten, oder zu gewärtigen, daß solcher gleich im Anfang des darauf folgenden Monats August, und respective November, von ihnen, auf ihre Kösten abgehohlet werden solle. Damit aber diese so nöthige Wegebeesserung von Jahren zu Jahren fortgesetzt werden möge, sollen Beamte und Gerichtshaber schuldig seyn, dasjenige, was ihnen für dieses Jahr aufgetragen worden, auch in Zukunft alljährlich zu beobachten, und darab alljährlich, um vorgedachte bestimmte Zeit, an unsern Hochfürstlichen geheimen Rath ihren Bericht zu erstatten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebgedruckten geheimen Kanzley=Insiegels. Geben auf unserem Residenzschloß Neuhaus, den 30ten May 1767.

Wilhelm Anton. mppr.

Nr. 24.

Verordnung wegen der Kuhkrankheit, und daß die offenen Weyden bepflanzt werden sollen, von 1768.

(Samml. III. S. 328.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach in unserer Stadt Paderborn eine Krankheit unter dem Hornvieh sich hervor gethan hat, welche zwar nach angestellter Untersuchung für keine ansteckende böse Seuche geachtet wird; So haben Wir dennoch nützlich und nöthig gefunden, die dagegen von denen Medicis in Vorschlag gebrachte, so heilende, als vorzügliche Mittel hiemit, zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen; und weil darin unter andern enthalten ist, daß offene Weyden zu bepflanzen rathsam seye, damit das Vieh gegen die Sonnenhitze nothdürftigen Schatten haben könne; So sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, sämtlichen Gemeinheiten, und Hudegenossen ernstlich, und bey Vermeidung willkürlicher Straf zu befehlen, sofort zu veranstalten, daß im bevorstehendem Frühjahr offene Weyden, worin das Hornvieh gar keinen Schatten hat, so viel möglich bepflanzt, zu dieser Bepflanzung aber keine andere, als Eichen- oder Pöppelweyden-Stämme genommen werden; denn da diese Letztere nicht allein einen mehreren Schatten, als die gemeine Wasserweiden geben, sondern auch denen all-

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum Hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden-Zweige verwendet werden können, so erwachset auch dadurch noch der besondere Nuze, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege-Besserungen desto süglicher verrichtet werden können; damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollziehung gebracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauf alle Acht zu haben, und bey denen Jahr-Gerichtern, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder saumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Straß-Erklärungen zu verfahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton.

Nr. 25.

Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769.

(Samml. III. S. 359.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach demalen von Uns bey dem Vextern Landtage beschloßen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlassenen Edict, auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 9ten September jeden Jahrs erstreckt, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Thlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergeheth hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingeseßene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hünner- oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf fällig ertheilet, und darauf sofort requiriret werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen anderen in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein ledtliches Bewenden, mithin bleibet auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können; damit nun diese Unsere Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Kanzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Hand-